

TSV Cluvenhagen von 1922 e.V.

Badminton + Crosstraining + Dart + Eltern-Kind-Turnen + Freizeitkicker + Gymnastik + Handball + Kinderturnen +
Lauftreff + Nordic-Walking + Pedalritter + Ringen + Seniorengymnastik + Step-Aerobic + Volleyball



TSV Cluvenhagen von 1922 e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung in Verbindung mit § 6 Punkt 2.2.2 der Vereinssatzung, Stand: 01.01.2017

Die Beiträge und Gebühren wurden auf der Jahreshauptversammlung am 11.03.2016 beschlossen.

		monatlich/Euro	jährlich/Euro
<u>1. Beiträge</u>			
1.1	Ordentliche Mitglieder (Mitglieder, die keine anderen Mitglieder im Sinne der Satzung sind).	7,00	84,00
1.2	Kinder und Jugendliche (Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.)	4,00	48,00
1.3	Aktive Mitglieder ab dem 66. Lebensjahr	4,50	54,00
1.4	Auszubildende, Studenten, Schüler ab vollendetem 18. Lebensjahr siehe Punkt 3.2	5,00	60,00
1.5	Familien, siehe Punkt 3.2	12,00	144,00
1.6	Ehrenmitglieder und passive Mitglieder ab vollendetem 65. Lebensjahr		Beitragsfrei

2. Gebühren

- 2.1 Die Höhe der Kursgebühren ist abhängig vom Kurs und grundsätzlich vor Beginn zu entrichten.
- 2.2 Die Mahngebühr beträgt **3,00 Euro**
- 2.3 Die Rechnungsstellung beträgt **5,00 Euro**
- 2.4 Nicht eingelöste Lastschriften **6,00 Euro**

3. Allgemeines

- 3.1 Fälligkeit: Die Abbuchung für jährliche Zahler erfolgt am **1.2.** jeden Jahres für das jeweilige Kalenderjahr.
- 3.2 Sind aus einer Familie mindestens 2 Personen Mitglied des Vereins, so wird ein Familienbeitrag erhoben, wenn sich dadurch ein günstigerer Beitragssatz als bei Einzelerhebung errechnet. Als Familienmitglieder im Sinne dieser Beitragsordnung gelten beide Elternteile bzw. ein Elternteil sowie Kinder unter 18 Jahren. Die Beitragsfreiheit ist auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren beschränkt. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bleiben bei der Berechnung der Voraussetzungen für den Familienbeitrag unberücksichtigt. Vollendet ein Familienmitglied das 18. Lebensjahr, wird es in eine Einzelmitgliedschaft überführt. Der ermäßigte Beitrag für Mitglieder unter 1.4 wird nur auf Antrag bei entsprechendem Nachweis gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig vorzulegen, eine nachträgliche Erstattung erfolgt nicht.
- 3.3 Zahlungsverpflichtung besteht bis zum Austrittsdatum.
- 3.4 Der Austritt aus dem Verein erfolgt nach 2.3.1 der Satzung durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsvorstand und wird mit dem Ende des laufenden Kalendervierteljahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen rechtswirksam. Austritte müssen eigenhändig unterschrieben sowie durch **Einschreiben abge-sandt**, bzw. persönlich einem Vorstandsmitglied überreicht werden. Als Datum der Austrittserklärung gilt der Tag, an dem ein Vorstandsmitglied in den Besitz des Schreibens gelangt ist.
- 3.5 Nach 2.3.2 Buchstabe b) der Satzung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung per Einschreiben innerhalb von vier Wochen nicht nachkommt.